

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen

I. Präambel

Der Landkreis Uelzen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen mit dem Ziel, die Träger der Jugendarbeit bei deren Bemühungen zu unterstützen, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Eine sinnvolle Partnerschaft mit Trägern der Jugendarbeit soll deren Arbeitsvoraussetzungen verbessern.

Grundsätzlich werden die angemessenen Förderungen als Pflichtleistungen gem. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind in der Regel nur gem. §§ 74, 75 SGB VIII öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände, die im Landkreis Uelzen tätig sind. Ausnahmsweise können auch andere Träger der Jugendarbeit Anträge auf eine Förderung stellen, denen aber nur entsprochen werden kann, wenn es die Haushaltslage erlaubt.

II. Förderungswürdige Maßnahmen

1. Kinder- und Jugendfreizeiten

Für Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Familien aus dem Kreisgebiet stellt der Landkreis für die Teilnahme an Ferienfreizeiten pro Kind bzw. Jugendlichen freie Plätze bzw. einen einmaligen Zuschuss bis zur Höhe von 180,00 € pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Unabhängig davon wird von jedem Teilnehmer ein Mindesteigenanteil in Höhe von 30,00 € (häusliche Ersparnis für Verpflegung) angesetzt.

Junge Erwachsene, Schülerinnen und Schüler/Studentinnen und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die eine Schul- bzw. Studienbescheinigung vorlegen und über kein eigenes Einkommen verfügen, können ebenfalls gefördert werden.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

2. Zuschüsse für Wanderungen, Fahrten und Lager

An Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus dem Landkreis Uelzen werden für Wanderungen, Fahrten und Lager einschließlich internationaler Jugendbegegnungen mit einer Höchstdauer von 14 Tagen und einer Mindestzahl von 5 Personen Zuschüsse in Höhe von 1,80 € pro Teilnehmer und Nacht gewährt.

Zuschüsse erhalten Teilnehmer, Teilnehmerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Uelzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vom 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung einzureichen.

Auf Anforderung ist dem Kreisjugendamt ein Finanzierungsplan für die zu fördernde Maßnahme vorzulegen. Für Fahrten unter 5 Tagen kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn pädagogisch klar durch eine Konzeption belegt, eine Förderungswürdigkeit erkennbar ist. Eine Kurzbeschreibung der Maßnahme ist erforderlich.

Für besonders qualifizierte Lager und Fahrten, für die ein nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtetes Erziehungs- und Integrationsprogramm Grundlage ist, kann eine höhere Förderung im Ausnahmefall erfolgen. Hierfür ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes zwingend notwendig.

Für den Fall, dass die Haushaltsmittel nicht ausreichen, behält sich der Landkreis Uelzen eine Budgetierung vor, die die Erstattung an einen Träger von Freizeitmaßnahmen auf 25 % der bereit gestellten Mittel begrenzt.

Maßnahmen nach II Nr. 2 können nur gefördert werden, wenn die als Leiter/Leiterinnen eingesetzten Personen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sind. Ausnahmen hiervon können bei ausgebildeten Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuern/Betreuerinnen mit mindestens 5-jähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemacht werden. Der Leiter/die Leiterin einer Maßnahme muss volljährig sein.

Ausgebildete Gruppenleiter/-leiterinnen, die die Gruppe begleiten, werden im von der Kreisjugendpflege für notwendig erachtetem Umfang mit gefördert.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

1. Maßnahmen am Heimatort oder in Gruppeneigenen bzw. verbandseigenen Einrichtungen im Landkreis Uelzen
2. Sportvereine
3. Konfirmandenfreizeiten.

III. Förderungsvoraussetzungen/Antrags- und Abrechnungsverfahren

1. Um dem Landkreis einen Überblick über die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel zu ermöglichen, sind geplante Maßnahmen zu II Nr. 2 mit Angabe der voraussichtlichen Dauer und ungefähren Teilnehmerzahl der Jugendpflege bis Ende April anzuzeigen. Aus der Anzeige kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der zeitlichen Reihenfolge der vorgelegten Abrechnungen gewährt.

2. Konkrete Anträge mit den entsprechenden Nachweisen zu Punkt II Nr. 2 müssen spätestens 4 Wochen nach der Maßnahme beim Landkreis Uelzen eingehen. Aus den Nachweisen müssen die Dauer der Maßnahme sowie die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und eine Teilnehmerliste mit Geburtsdatum und Wohnort mit Unterschriften der Teilnehmer zu ersehen sein. Die Angaben sind von der belegten Einrichtung zu bestätigen.

Entsteht durch den Landkreiszuschuss eine Überfinanzierung der Maßnahme, ist die Zuschusssumme entsprechend zu kürzen.

IV. Förderung des Kreisjugendringes

Der Kreisjugendring als Dachorganisation von Gruppen und Verbänden im Bereich des Landkreises Uelzen nimmt in seiner Verantwortung für die Jugendarbeit eine besondere Stellung ein. Für seine Aktivitäten erhält der Kreisjugendring jährlich auf Antrag eine finanzielle Förderung, deren Verwendung er nachzuweisen hat.

V. Investive Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Der Landkreis Uelzen beteiligt sich an den Kosten für den Neubau, die Erweiterung oder des Umbaus bisher anders genutzter Gebäude zu Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendzentren, die von pädagogischen Fachkräften betreut werden, mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Bei allgemeinen Investitionsvorhaben (z.B. Dorfgemeinschaftshäusern) ist jeweils der auf die Jugendarbeit entfallende Teil zu berücksichtigen. Grundstückskosten sind nicht berücksichtigungsfähig. Investitionsvorhaben können aus haushaltsrechtlichen Gründen nur gefördert werden, wenn über die Anträge im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden wurde.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 30. September des vor dem Baujahr liegenden Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein Nutzungskonzept sowie eine pädagogische Konzeption sind dem Antrag beizufügen. Der Träger der Jugendräume muss eindeutig aus dem Antrag zu ersehen sein.

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten werden vonseiten des Landkreises grundsätzlich nicht gewährt.

Ergeben sich bei der Gesamtabrechnung höhere Einnahmen als Ausgaben, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Für bezuschusste Baumaßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist analog den Richtlinien des Landes 25 Jahre und für Mobiliar 10 Jahre.

Werden die Einrichtungen und Anlagen nicht zweckentsprechend genutzt, kann der Landkreis anteilig den Zuschuss zurückfordern.

VI. Förderung bzw. Ausbildung von Jugendgruppenleiter/- leiterinnen sowie Förderungen von Maßnahmen im Bereich Jugendschutz und Jugendsozialarbeit

Maßnahmen des Jugendschutzes, der Jugendsozialarbeit und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit, insbesondere Teilnahme an Jugendgruppenleiterseminaren, kulturellen Veranstaltungen und andere Freizeitaktivitäten können auf besonderen Antrag gefördert werden.

Im Landkreis Uelzen ansässige Träger von Jugendgruppenleiterseminaren können auf besonderen Antrag hin eine Mietpreisreduzierung bei Nutzung der Jugendbildungsstätte Oldenstadt erhalten.

Anträge zu Punkt VI müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Jugendamt des Landkreises gestellt werden. Die für die Abrechnung notwendigen Nachweise sind in der gleichen Frist vorzulegen.

VII. Benutzung der Freizeiteinrichtungen, die von der Jugendpflege verwaltet werden

Allgemeine Hinweise

Alle Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften haben die Möglichkeit, nachstehend genannte Einrichtungen des Landkreises anzumieten.

Für die Abrechnung der hierfür entstehenden Kosten gilt eine Mindestzahl von 15 Personen.

Anmeldungen und Abrechnungen erfolgen über die Jugendpflege des Landkreises Uelzen.

Für den Fall, dass eine Anmeldung von der Belegergruppe abgesagt wird, die Absage jedoch nicht bis zum 21. Tag – Ausnahme: Bei Buchungen in den Sommerferien für Aufenthalte, die länger als eine Woche laufen, gilt eine Frist von drei Monaten – vor dem Buchungstermin schriftlich erfolgt und eine anderweitige Vergabe nicht mehr vorgenommen werden kann, ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der Belegungskosten unter Zugrundelegung der angemeldeten Personenzahl bzw. der Mindestbelegung zu zahlen.

Schäden, die von der Belegergruppe verursacht wurden, werden in Rechnung gestellt.

Jugendheim Bruchtorf

Das Jugendheim verfügt über 22 Betten in 2 Schlafsälen und ein Betreuerzimmer mit 2 Betten und ist ganzjährig belegbar. Der Preis für die Benutzung des Jugendheimes beträgt 7,00 € pro Nacht und Person zzgl. der Stromkosten. Eine Reinigungspauschale in Höhe von 40,00 € für die Endreinigung ist zu entrichten.

Für die Nutzung des Hauses am Tage ohne Übernachtung ist eine Nutzungspauschale in Höhe von 100,00 € plus eine Reinigungsgebühr in Höhe von 40,00 € zu entrichten. Kanuwanderer, die eine Nacht zelten oder das Haus nutzen, zahlen eine Nutzungspauschale in Höhe von 100,00 € plus 40,00 € Reinigungsgebühr.

Jugendzeltplatz Wieren

Die Einrichtung bietet Platz für maximal 100 Personen. Für die Unterbringung stehen sog. Nur-Dach-Häuser zur Verfügung. Ein großes Freigelände zum Aufbau von Zelten ist vorhanden. Die Belegergruppe kann das nahe gelegene Wierener Sommerbad kostenlos mitbenutzen. Der Zeltplatz kann nur in der Zeit vom 15. April – 15. Oktober belegt werden. Die Kosten für die Nutzung des Jugendzeltplatzes betragen 5,00 € pro Nacht und Person zzgl. der Stromkosten und Telefongebühren. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 40,00 € ist zu entrichten.

Jugendbildungsstätte Oldenstadt

Die Jugendbildungsstätte Oldenstadt bietet verschiedene Räumlichkeiten mit insgesamt 42 Betten an. Werkräume für die Bereiche Holz, Metall und Ton sowie ein Brennofen und Medienräume stehen zur Verfügung. Für mehrtägige Maßnahmen stehen ein Unterkunftshaus mit Mehrbettzimmern und eine Selbstversorgerküche zur Verfügung. Die Kosten betragen für Beleger aus dem Kreisgebiet 9,50 € pro Person und Nacht, für Beleger außerhalb des Kreisgebietes ist ein Entgelt von 11,50 € pro Person und Nacht zzgl. Stromkosten und anfallender Telefongebühren zu zahlen. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 50,00 € ist zu entrichten. Bettwäsche kann gegen eine Gebühr von 7,00 € pro Person entliehen werden. Für Tagesseminare ist eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für Abendseminare ist eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

VIII. Materialien

Die Jugendpflege des Landkreises Uelzen stellt kostenlos Materialien für die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen zur Verfügung. Es stehen verschiedene Zelte, Tische, Bänke sowie eine Buttonmaschine zur Verfügung, die geliehen werden können. Für den Verleih der Materialien ist ein schriftlicher Antrag im Voraus zu stellen, aus dem die Verleihdauer und die Art der Veranstaltung hervorgehen. Sind die ausgeliehenen Materialien unvollständig, wird der Schaden in Rechnung gestellt.

IX. Allgemeines

Diese Förderungsrichtlinien gehen den allgemeinen Zuweisungsrichtlinien des Landkreises Uelzen vor. Die allgemeinen Zuweisungsrichtlinien gelten jedoch ergänzend, sofern diese Förderungsrichtlinien keine abschließende Regelung treffen.

X. Schlussbemerkungen

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Uelzen kann zusätzlich zu diesen Richtlinien besondere Nebenbestimmungen in Bewilligungsbescheiden festlegen.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 01.01.2008 tritt außer Kraft.

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Dr. Blume